

Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV)

Änderung vom ...

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
verordnet:

I

Die Verordnung des EDI vom 23. November 2005¹ über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln wird wie folgt geändert:

Ingress:

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),

gestützt auf die Artikel 10 Absatz 3, 26 Absätze 2, 5 und 5^{bis}, 27 Absatz 3, 29 Absatz 2 sowie 80 Absatz 9 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005² (LGV)

verordnet:

Art. 6 Abs. 9^{bis} und 9^{ter}

9^{bis} Lebensmittel, denen Süssungsmittel zugegeben wurden, müssen in der Nähe der Sachbezeichnung den Hinweis «mit Süssungsmittel(n)» tragen. Lebensmittel, denen neben Süssungsmitteln auch Zuckerarten zugegeben wurden, müssen einen Hinweis wie «mit Zucker und Süssungsmittel(n)» tragen.

9^{ter} Zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 2 kann folgender Hinweis angebracht werden: «10 g Kohlenhydrate (einschliesslich mehrwertige Alkohole) sind in X g oder ml enthalten».

Art. 23 Abs. 1

¹ Die Nährwertkennzeichnung erfolgt freiwillig. Vorbehalten bleiben Absatz 2, Artikel 29e Absatz 4 sowie die Bestimmungen der Verordnung des EDI vom 23. November 2005³ über Speziallebensmittel.

- ¹ SR 817.022.21
- ² SR 817.02
- ³ SR 817.022.104

Gliederungstitel vor Art. 29a:

11a. Abschnitt: Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben

Art. 29a Geltungsbereich

¹ Dieser Abschnitt regelt die nährwert- und die gesundheitsbezogenen Angaben auf verpackten Lebensmitteln.

² Er gilt nicht für:

- a. Speziallebensmittel nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005⁴ über Speziallebensmittel;
- b. Trink-, Quell- und Mineralwasser nach der Verordnung des EDI vom 23. November 2005⁵ über Trink-, Quell- und Mineralwasser.

Art. 29b Definitionen

In diesem Abschnitt bedeuten:

- a. *Angabe über die Verringerung eines Krankheitsrisikos*: jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass der Verzehr einer Lebensmittelkategorie, eines Lebensmittels oder eines Lebensmittelbestandteils einen Risikofaktor für die Entwicklung einer Krankheit beim Menschen deutlich senkt;
- b. *andere Substanzen*: andere Stoffe als ein Nährstoff, der eine ernährungsbezogene oder eine physiologische Wirkung hat.

Art. 29c Nährwertbezogene Angaben

¹ Nährwertbezogene Angaben sind sprachliche oder bildliche Angaben, mit denen erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere positive Nährwerteigenschaften besitzt, und zwar aufgrund seiner Energie, die es liefert oder die reduziert oder erhöht ist, oder aufgrund seiner Nährstoffe oder anderer Substanzen, die im Lebensmittel enthalten sind oder die reduziert oder erhöht sind.

² Nährwertbezogene Angaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie in Anhang 7 vorgesehen sind und die Bedingungen dieses Abschnitts erfüllen.

³ Bei Lebensmitteln mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent sind nur nährwertbezogene Angaben zulässig, die sich auf einen geringen Alkoholgehalt oder eine Reduzierung des Alkoholgehalts oder eine Reduzierung des Energiewerts (Brennwerts) beziehen.

⁴ Vergleichende Angaben sind nur zwischen Lebensmitteln derselben Kategorie und unter Berücksichtigung einer Reihe von Lebensmitteln dieser Kategorie zulässig.

⁴ SR 817.022.104

⁵ SR 817.022.102

Der Unterschied in der Menge eines Nährstoffs oder im Energiewert (Brennwert) ist anzugeben und der Vergleich muss sich auf dieselbe Menge des Lebensmittels beziehen.

⁵ Vergleichende nährwertbezogene Angaben müssen die Zusammensetzung des betreffenden Lebensmittels mit derjenigen der Reihe von Lebensmitteln derselben Kategorie vergleichen, deren Zusammensetzung die Verwendung einer Angabe nicht erlaubt, darunter auch Lebensmittel anderer Marken.

Art. 29d Gesundheitsbezogene Angaben

¹ Gesundheitsbezogene Angaben sind sprachliche oder bildliche Angaben, mit denen erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem Lebensmittelbestandteil einerseits und der Gesundheit andererseits besteht.

² Gesundheitsbezogene Angaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie in Anhang 8 vorgesehen sind und die nachstehenden Anforderungen erfüllen.

³ Die Kennzeichnung oder falls diese Kennzeichnung fehlt, die Aufmachung der Lebensmittel und die Lebensmittelwerbung müssen folgende Informationen enthalten:

- a. einen Hinweis auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise;
- b. Informationen zur Menge des Lebensmittels und zum Verzehrsmuster, die erforderlich sind, um die behauptete positive Wirkung zu erzielen;
- c. gegebenenfalls einen Hinweis an Personen, die es vermeiden sollten, dieses Lebensmittel zu verzehren;
- d. einen geeigneten Warnhinweis bei Produkten, die bei übermässigem Verzehr eine Gesundheitsgefährdung darstellen können;
- e. bei Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos: eine Erklärung, wonach die Krankheit, auf die sich die Angabe bezieht, durch mehrere Risikofaktoren bedingt ist und dass die Veränderung eines dieser Risikofaktoren eine positive Wirkung haben kann oder auch nicht.

⁴ Verweise auf nichtspezifische Vorteile eines Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden sind nur zulässig, wenn ihnen eine gesundheitsbezogene Angabe nach Anhang 8 beigelegt ist.

⁵ Gesundheitsbezogene Angaben zu Lebensmitteln mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent sind verboten.

⁶ Gesundheitsbezogene Angaben dürfen nicht:

- a. den Eindruck vermitteln, dass durch Verzicht auf das Lebensmittel die Gesundheit beeinträchtigt werden könnte;
- b. mit Angaben über die Dauer und das Ausmass einer Gewichtsabnahme verbunden werden;

- c. als Empfehlungen einzelner Ärztinnen, Ärzte oder anderer Angehöriger medizinischer Berufe gestaltet werden.

⁷ Wer Lebensmittel herstellt oder importiert und diese mit gesundheitsbezogenen Angaben in Verkehr bringen will, muss dies dem BAG melden. Dabei sind eine Originalpackung oder –etikette beziehungsweise deren Laserandrucke sowie die wissenschaftliche Begründung einzureichen.

Art. 29e Gemeinsame Bestimmungen

¹ Nährwert- und gesundheitsbezogene Aussagen:

- a. müssen leicht verständlich sein;
- b. müssen sich auf anerkannte wissenschaftliche Nachweise stützen;
- c. müssen durch diejenige Person, die sie anwendet, begründet werden können;
- d. dürfen nicht falsch, mehrdeutig oder irreführend sein;
- e. dürfen keinen Zweifel über die Sicherheit oder die ernährungsphysiologische Eignung anderer Lebensmittel wecken;
- f. dürfen nicht zum übermässigen Verzehr eines Lebensmittels ermutigen oder diesen wohlwollend darstellen;
- g. dürfen nicht erklären, suggerieren oder auch nur mittelbar zum Ausdruck bringen, dass eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung generell nicht die erforderlichen Mengen an Nährstoffen liefern kann;
- h. dürfen nicht durch eine Textaussage oder durch Darstellungen in Form von Bildern, grafischen Elementen oder symbolischen Darstellungen auf Veränderungen bei Körperfunktionen Bezug nehmen, die bei den Konsumentinnen und Konsumenten Ängste auslösen können.

² Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über das Vorhandensein eines Nährstoffes oder einer anderen Substanz sind nur zulässig wenn:

- a. der Nährstoff oder die andere Substanz im Endprodukt in signifikanter Menge oder in derjenigen Menge vorhanden ist, welche nach anerkannten wissenschaftlichen Belegen die behauptete ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung erzielt;
- b. das verzehrsfertige Endprodukt mit seiner Tagesportion eine signifikante Menge des Nährstoffs oder der anderen Substanz liefert, auf welche sich die Angabe bezieht;
- c. der Nährstoff oder die andere Substanz in einer Form vorliegt, welche für den Körper verfügbar ist.

³ Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über das Fehlen oder den reduzierten Gehalt eines Nährstoffes oder einer andern Substanz sind nur zulässig wenn:

- a. nachgewiesen ist, dass das Fehlen oder der reduzierte Gehalt des Nährstoffs oder der anderen Substanz, auf die sich die Angabe bezieht, in einem

Lebensmittel oder in einer Kategorie von Lebensmitteln eine positive ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung hat;

- b. der Nährstoff oder die andere Substanz im Endprodukt nicht oder in reduzierter Menge vorhanden ist.

⁴ Bei der Verwendung einer nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angabe ist die Nährwertkennzeichnung nach den Artikeln 22–29 zwingend. Bei gesundheitsbezogenen Angaben sind die Angaben nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b aufzuführen.

⁵ Erscheint ein Stoff, der Gegenstand einer nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angabe ist, nicht in der Nährwertkennzeichnung, so muss zusätzlich die jeweilige Menge in unmittelbarer Nähe und im selben Sichtfeld der Nährwertkennzeichnung angegeben werden.

⁶ Handelsmarken, Markennamen oder Fantasiebezeichnungen, die in der Kennzeichnung, Aufmachung oder Werbung für ein Lebensmittel erscheinen und als nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe aufgefasst werden können, dürfen nur verwendet werden, sofern eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe beigefügt ist, welche den Bestimmungen dieses Abschnitts entspricht.

Art. 33 Abs. 1 Bst. a und c und Abs. 2

¹ Lebensmittel können bezeichnet werden als:

- a. «vegetarisch» oder «ovo-lacto-vegetarisch» oder «ovo-lacto-vegetabil», wenn sie weder Zutaten noch Verarbeitungshilfsstoffe tierischer Herkunft enthalten, mit Ausnahme von Milch, Milchbestandteilen (z.B. Lactose), Eiern, Eibestandteilen oder Honig;
- c. «lacto-vegetarisch» oder «lacto-vegetabil», wenn sie weder Zutaten noch Verarbeitungshilfsstoffe tierischer Herkunft enthalten, mit Ausnahme von Milch, Milchbestandteilen oder Honig;

² Lebensmittel oder Zutaten können auch mit einer Bezeichnung nach Absatz 1 bezeichnet werden, wenn sie aus Zutaten gewonnen wurden, die:

- a. unter Verwendung von tierischen Verarbeitungshilfsstoffen hergestellt wurden; und
- b. von den Proteinbestandteilen abgetrennt und gereinigt sind.

Art. 36 Abs. 1

¹ Bei offen angebotenen Lebensmitteln kann auf die Angaben nach Artikel 2 Absatz 1 in schriftlicher Form verzichtet werden, wenn die Information der Konsumentinnen und Konsumenten auf andere Weise gewährleistet wird (z. B. durch mündliche Auskunft). Diese Informationspflicht gilt nicht für die Angaben nach den Artikeln 29d Absatz 3 Buchstaben a und b sowie 29e Absatz 4.

Art. 37 Zwischenprodukte und Halbfabrikate

¹ Die Angaben über Zwischenprodukte und Halbfabrikate müssen ermöglichen, die daraus hergestellten Lebensmittel gesetzeskonform zu bezeichnen.

² Wurden Rohstoffe, Zwischenprodukte oder Halbfabrikate mit ionisierenden Strahlen behandelt, so müssen zusätzlich angegeben werden:

- a. der Ort der Bestrahlungsanlage sowie Name und Adresse der für die Bestrahlungsanlage verantwortlichen Person;
- b. die mittlere total absorbierte Dosis.

³ Wurden nur einzelne Bestandteile des Produktes bestrahlt wurden oder ist die Dosis nicht für alle Teilprodukte identisch, so sind die Angaben nach Absatz 2 für jedes Teilprodukt einzeln aufzulisten.

Art. 41 Abs. 2

² Bei der Anpassung der Anhänge 7 und 8 berücksichtigt es das Gemeinschaftsregister nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006⁶ über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel.

II

¹ Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

² Diese Verordnung erhält zusätzlich die Anhänge 7 und 8 gemäss Beilage.

III

¹ Lebensmittel nach Artikel 6 Absatz 9^{bis} dürfen noch bis zum 31. Dezember 2009 nach bisherigem Recht gekennzeichnet und angepriesen werden. Sie dürfen noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

² Lebensmittel, die den Artikeln 29c-29e nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2009 nach bisherigem Recht gekennzeichnet und angepriesen werden. Sie dürfen noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

³ Produkte mit bereits vor dem 1. Januar 2005 bestehenden Handelsmarken oder Markennamen, die dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 19. Januar 2022 nach bisherigem Recht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

⁴ Für die Abgabe der von den Änderungen nach Anhang 1 betroffenen Lebensmittel gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2008.

⁶ ABl. L 12 vom 18.1.2007, S. 3.

IV

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement des Innern:

Pascal Couchepin

Anhang 1
(Art. 8 Abs. 1 und 7)

Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können

Die folgenden Zutaten und die daraus hergestellten Erzeugnisse können Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen und sind deshalb bei der Kennzeichnung immer anzugeben:

- a. glutenhaltiges Getreide wie Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel;
- b. Milch (einschliesslich Lactose);
- c. Eier;
- d. Fische;
- e. Krebstiere;
- f. Sojabohnen;
- g. Erdnüsse;
- h. Walnüsse (*Juglans regia*);
- i. Cashewnüsse bzw. Kaschunüsse (*Anacardium occidentale*);
- j. Haselnüsse (*Corylus avellana*);
- k. Macadamianüsse bzw. Australnüsse bzw. Queenslandnüsse (*Macadamia ternifolia*);
- l. Mandeln (*Amygdalus communis*);
- m. Paranüsse (*Bertholletia excelsa*);
- n. Pecannüsse (*Carya illinoensis*);
- o. Pistazien (*Pistacia vera*);
- p. Sesamsamen;
- q. Sellerie;
- r. Senf;
- s. Sulfite (E 220–224, 226–228) in einer Konzentration von mehr als 10 mg SO₂ pro Kilogramm oder Liter, bezogen auf das genussfertige Lebensmittel.
- t. Lupine und Lupinenerzeugnisse
- u. Weichtiere und Weichtiererzeugnisse

Anhang 7
(Art. 29c Abs. 2)

Nährwertbezogene Angaben und Voraussetzungen für ihre Verwendung

Energiearm

¹ Die Angabe, ein Lebensmittel sei energiearm, sowie jede Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt:

- a. im Falle von festen Lebensmitteln nicht mehr als 40 kcal (170 kJ)/100 g enthält;
- b. im Falle von flüssigen Lebensmitteln nicht mehr als 20 kcal (80 kJ)/100 ml enthält.

² Für Süßungsmittelpräparate (Tafelsüssen) gilt ein Höchstwert von 4 kcal (17 kJ) pro Portion, die der süßenden Wirkung von 6 g Saccharose (ca. 1 Teelöffel Zucker) entspricht.

Energiereduciert

Die Angabe, ein Lebensmittel sei energiereduciert, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn der Energiewert (Brennwert) um mindestens 30 % verringert ist; dabei sind die Eigenschaften anzugeben, die zur Reduzierung des Gesamtenergiewerts des Lebensmittels führen.

Energiefrei

¹ Die Angabe, ein Lebensmittel sei energiefrei, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt nicht mehr als 4 kcal (17 kJ)/100 ml enthält.

² Für Süßungsmittelpräparate (Tafelsüssen) gilt ein Höchstwert von 0,4 kcal (1,7 kJ) pro Portion, die der süßenden Wirkung von 6 g Saccharose (ca. 1 Teelöffel Zucker) entspricht.

Fettarm

Die Angabe, ein Lebensmittel sei fettarm, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt:

- a. im Fall von festen Lebensmitteln weniger als 3 g Fett/100 g oder enthält;
- b. im Fall von flüssigen Lebensmitteln weniger als 1,5 g Fett/100 ml enthält (1,8 g Fett pro 100 ml bei teilentrahmter Milch).

Fettfrei / ohne Fett

¹ Die Angabe, ein Lebensmittel sei fettfrei/ohne Fett, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist

nur zulässig, wenn das Produkt nicht mehr als 0,5 g Fett pro 100 g oder 100 ml enthält.

² Angaben wie „X % fettfrei“ sind verboten.

Arm an gesättigten Fettsäuren/Trans-Fettsäuren

¹ Die Angabe, ein Lebensmittel sei arm an gesättigten Fettsäuren, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn die Summe der gesättigten Fettsäuren und der Trans-Fettsäuren bei einem Produkt:

- a. im Fall von festen Lebensmitteln 1,5 g/100 g nicht übersteigt;
- b. im Fall von flüssigen Lebensmitteln 0,75 g/100 ml nicht übersteigt.

² In beiden Fällen dürfen die gesättigten Fettsäuren und die Trans-Fettsäuren insgesamt nicht mehr als 10 % des Brennwertes liefern.

Frei von gesättigten Fettsäuren/Trans-Fettsäuren

Die Angabe, ein Lebensmittel sei frei von gesättigten Fettsäuren, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn die Summe der gesättigten Fettsäuren und der Trans-Fettsäuren 0,1 g je 100 g bzw. 100 ml nicht übersteigt.

Zuckerarm

Die Angabe, ein Lebensmittel sei zuckerarm, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt:

- a. im Falle von festen Lebensmitteln nicht mehr als 5 g Zucker pro 100 g enthält;
- b. im Falle von flüssigen Lebensmitteln 2,5 g Zucker pro 100 ml enthält.

Zuckerfrei

¹ Die Angabe, ein Lebensmittel sei zuckerfrei, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt nicht mehr als 0,5 g Zucker pro 100 g bzw. 100 ml enthält.

² Ein Hinweis wie «zahnschonend» oder «zahnfreundlich» ist nur erlaubt, wenn die entsprechende Eigenschaft durch ein zahnmedizinisches Gutachten nachgewiesen ist.

Ohne Zuckerzusatz

¹ Die Angabe, einem Lebensmittel sei kein Zucker zugesetzt worden, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt keine zugesetzten Mono- oder Disaccharide oder irgend ein anderes wegen seiner süssenden Wirkung verwendetes Lebensmittel enthält.

² Enthält das Lebensmittel von Natur aus Zucker, so muss die Etikette auch den folgenden Hinweis enthalten: «enthält von Natur aus Zucker».

Natriumarm / Kochsalzarm

¹ Die Angabe, ein Lebensmittel sei natrium-/kochsalzarm, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt nicht mehr als 0,12 g Natrium oder den gleichwertigen Gehalt an Salz pro 100 g bzw. 100 ml enthält.

² Streuwürzen, Würzen und Senf gelten als natriumarm oder kochsalzarm, wenn ihr Natriumgehalt oder ihr gleichwertiger Gehalt an Kochsalz nicht mehr als 0,36 g pro 100 g beträgt

Streng Natriumarm / Kochsalzarm

¹ Die Angabe, ein Lebensmittel sei streng natrium-/salzarm, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt nicht mehr als 0,04 g Natrium oder den entsprechenden Gehalt an Salz pro 100 g bzw. 100 ml enthält.

² Für Mineralwasser oder Trinkwasser darf diese Angabe nicht verwendet werden.

³ Streuwürzen, Würzen und Senf dürfen als streng natriumarm oder streng kochsalzarm bezeichnet werden, wenn ihr Natriumgehalt oder ihr gleichwertiger Gehalt an Kochsalz nicht mehr als 0,12 g pro 100 g beträgt.

Natriumfrei oder Kochsalzfrei

Die Angabe, ein Lebensmittel sei natriumfrei oder kochsalzfrei, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt nicht mehr als 0,005 g Natrium oder den gleichwertigen Gehalt an Salz pro 100 g enthält.

Nahrungsfaser- / Ballaststoffquelle

Die Angabe, ein Lebensmittel sei eine Nahrungsfaser-/Ballaststoffquelle, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens 3 g Ballaststoffe pro 100 g oder mindestens 1,5 g Ballaststoffe pro 100 kcal enthält.

Hoher Nahrungsfasern-/ Ballaststoffgehalt

Die Angabe, ein Lebensmittel habe einen hohen Nahrungsfaser-/Ballaststoffgehalt, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt:

- a. im Fall von festen Lebensmitteln mindestens 6 g Ballaststoffe pro 100 g enthält;
- b. im Fall von flüssigen Lebensmitteln mindestens 3 g Ballaststoffe pro 100 kcal enthält.

Proteinquelle

Die Angabe, ein Lebensmittel sei eine Proteinquelle, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn auf den Proteinanteil mindestens 12 % des gesamten Energiewerts (Brennwerts) des Lebensmittels entfallen.

Hoher Proteingehalt

Die Angabe, ein Lebensmittel habe einen hohen Proteingehalt, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn auf den Proteinanteil mindestens 20 % des gesamten Energiewerts (Brennwerts) des Lebensmittels entfallen.

Name [Vitamin- oder Mineralsstoff-] – Quelle

Die Angabe, ein Lebensmittel sei eine Vitaminquelle oder Mineralstoffquelle, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Lebensmittel eine signifikante Menge enthält und die Bedingungen gemäss Artikel 26 Absatz 2 erfüllt.

Hoher Gehalt an Vitaminen oder Mineralstoffen

Die Angabe, ein Lebensmittel habe einen hohen Vitamingehalt oder Mineralstoffgehalt, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens das Doppelte der oben genannten signifikanten Menge enthält.

Enthält [Name des Nährstoffs oder einer anderen Substanz]

Die Angabe, ein Lebensmittel enthalte einen Nährstoff oder eine andere Substanz, für die in dieser Verordnung keine besonderen Bedingungen vorgesehen sind, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt allen entsprechenden Bestimmungen der Artikel 29c und 29e entspricht. Für Vitamine und Mineralstoffe gelten die Bedingungen für die Angabe „Quelle von ...“.

Erhöhter Anteil an einem Nährstoff

Die Angabe, der Gehalt an einem oder mehreren Nährstoffen, die keine Vitamine oder Mineralstoffe sind, sei erhöht worden, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt die Bedingungen für die Angabe „Quelle von“ erfüllt und die Erhöhung des Anteils mindestens 30 % gegenüber einem vergleichbaren Produkt ausmacht.

Reduzierter Anteil an einem Nährstoff

¹ Die Angabe, der Gehalt an einem oder mehreren Nährstoffen sei reduziert worden, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn die Reduzierung des Anteils mindestens 30 % gegenüber einem vergleichbaren Produkt ausmacht.

² Für Mikronährstoffe ist ein 10-%-iger Unterschied der empfohlenen Tagesdosen gemäss Anhang I der Verordnung des EDI vom ...⁷ über den Zusatz von essenziellen oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln zulässig.

² Für Natrium oder den entsprechenden Gehalt an Salz ist ein 25-%-iger Unterschied zulässig.

⁷ SR ...

Leicht / Light

¹ Die Angabe, ein Produkt sei „leicht“, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, muss dieselben Bedingungen erfüllen wie die Angabe „reduziert“.

² Die Angabe muss ausserdem mit einem Hinweis auf die Eigenschaften einhergehen, die das Lebensmittel „leicht“ machen.

Von Natur aus / natürlich

Erfüllt ein Lebensmittel von Natur aus die in diesem Anhang aufgeführte(n) Bedingung(en) für die Verwendung einer nährwertbezogenen Angabe, so darf dieser Angabe der Ausdruck „von Natur aus/natürlich“ vorangestellt werden.

Anhang 8
(Art. 29d Abs. 2 und 4)

Zulässige gesundheitsbezogene Angaben für Vitamine und Mineralstoffe und andere Nährstoffe sowie die Bedingungen für ihre Verwendung

A. Vitamine und Mineralstoffe

Nährstoff	Zulässige Angaben, falls mindestens 30 % des Tagesbedarfes in 100 g/100ml oder pro Portion enthalten sind (gemäss Anh. 1 der V des EDI vom ...⁸ über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe)
Vitamin A	Ist für das normale Wachstum notwendig. Ist am Sehvorgang/an der Zelldifferenzierung beteiligt. Dient dem Unterhalt der Gewebe, der Hautoberfläche und der Schleimhäute.
β-Carotin (Provitamin A)	Dient unter anderem dem Unterhalt der Gewebe, der Hautoberfläche und der Schleimhäute. Kann als Antioxidans Sauerstoffradikale abfangen.
Vitamin B1 (Thiamin)	Ist notwendig zur Erhaltung des Kohlenhydratstoffwechsels (Zucker, Stärke) sowie zur Bereitstellung/Freisetzung von Energie. Zur Erhaltung der normalen Funktion des Nervensystems.
Vitamin B2 (Riboflavin)	Ist an den Stoffwechselvorgängen zur Energiegewinnung beteiligt. Ist notwendig für das normale Wachstum. Ist notwendig für die Blutbildung. Dient dem Unterhalt der Gewebe der Hautoberfläche und der Schleimhäute
Niacin (Vitamin PP)	Ist notwendig für die normale Funktion der Haut, des Nervensystems und des Gesamtstoffwechsels.
Vitamin B6	Ist notwendig für den Stoffwechsel der Eiweisse und deren Bestandteile (Peptide und Aminosäuren).
Vitamin B12	Ist notwendig für die Blutbildung.
B-Complex	Dient der Erhaltung der Funktionen des Nervensystems. Weitere Anpreisungen wie bei den einzelnen B-Vitaminen
Folsäure/Folacin	Ist notwendig für die Blutbildung. Ist notwendig für die Entwicklung des Neuralrohres des ungeborenen Kindes.
Vitamin C	Ist notwendig für die Erhaltung von gesunden Knochen, Zähnen, Zahnfleisch und Blutgefässen. Ist an der Absorption von Eisen beteiligt. Hat die Funktion eines Antioxidans
Vitamin D	Dient der Erhaltung von gesunden Knochen, vor allem in Kindheit und Alter. Reguliert die Absorption von Calcium und Phosphat
Vitamin E	Ist notwendig für die Erhaltung der Muskelfunktionen. Stabilisiert ungesättigte Fettsäuren und Zellmembrane. Kann als Antioxidans freie Radikale abfangen.

⁸ SR ...

Nährstoff	Zulässige Angaben, falls mindestens 30 % des Tagesbedarfes in 100 g/100ml oder pro Portion enthalten sind (gemäss Anh. 1 der V des EDI vom ...⁸ über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe)
Vitamin K	Erhält die normale Gerinnungsfähigkeit des Blutes
Biotin	Spielt eine Rolle im Stoffwechsel der Aminosäuren
Pantothensäure	Ist an den Stoffwechselvorgängen zur Energiegewinnung beteiligt
Calcium	Ist ein wichtiger Bestandteil/Baustein von Knochen und Zähnen. Spielt eine wichtige Rolle bei der Reizübertragung im Nervensystem. Lebensnotwendiger Mineralstoff für den Aufbau von Knochen und Zähnen. Für gesunden Knochenbau und starke Zähne.
Eisen	Ist notwendig für die Blutbildung und den Transport von Sauerstoff in die Gewebe zur Energiegewinnung.
Iod	Ist notwendig für die normale Schilddrüsenfunktion.
Phosphor	Ist als Calciumsalz notwendiger Bestandteil der Knochen. Ist notwendig für die Zellfunktionen.
Magnesium	Ist Bestandteil von Knochen und Zähnen. Spielt wichtige Rolle im Energiestoffwechsel. Ist für eine normale Muskelfunktion und für den Energiestoffwechsel unerlässlich. Spielt eine Rolle im Skelettaufbau. Spielt eine wichtige Rolle bei der Reizübertragung im Nervensystem bei der Muskelkontraktion.
Zink	Ist notwendig für diverse Stoffwechselfunktionen. Ist an vielen Stoffwechselprozessen beteiligt. Ist notwendig für den Aufbau körpereigener Eiweisse. Ist notwendig zur Erhaltung des normalen Stoffwechsels der Eiweisse, der Kohlenhydrate, der Fette und zur Energiegewinnung.
Selen	Schützt den Organismus vor Oxidationsreaktionen. Hat antioxidative Eigenschaften.
Vitamine A, C, E und Selen	Haben antioxidative Eigenschaften. Können als Antioxidantien freie Radikale und hochreaktive Sauerstoffverbindungen abfangen. Sind wichtig zur Erhaltung und Funktion der Zelle. Helfen die Zellfunktionen zu erhalten.
Allg. Vitamine und Mineralstoffe	Vitamine sind lebensnotwendige Stoffe, die dem Körper mit der Nahrung zugeführt werden. Mineralstoffe sind für den Stoffwechsel unerlässlich.

B. Andere Nährstoffe

andere Nährstoffe	Individuelle Bedingungen sowie Anpreisungen
Ballaststoffe	Bedingungen gemäss hoher Ballaststoffgehalt gemäss Anhang 7; Ballaststoffreiche Lebensmittel können die Verdauung günstig beeinflussen.

Fettsäuren - Linolsäure (n-6) - Alpha-Linolensäure (n-3) - Omega3 Fettsäuren	Unterstützen die Funktionen des menschlichen Körpers, um die Gesundheit zu erhalten. Tragen zur normalen Entwicklung und zum Wachstum des Organismus bei. Omega - 3 Fettsäuren werden in die Zellmembran eingebaut und sind notwendig für deren Aufbau und deren Funktion. Omega - 3 Fettsäuren haben einen Einfluss auf die Blutfettregulation. Sie leisten im Rahmen einer ausgewogenen Ernährung einen Beitrag für die Gesundheit
Eicosapentaensäure (EPA) + Docosahexaensäure (DHA) (n-3)	EPA und DHA werden in die Zellmembran eingebaut und sind notwendig für deren Aufbau und deren Funktion. EPA und DHA haben einen Einfluss auf die Blutfettregulation. EPA und DHA leisten im Rahmen einer ausgewogenen Ernährung einen Beitrag für die Gesundheit. DHA ist ein wichtiger Bestandteil der Sehzellen sowie der reizleitenden Membranen des Gehirns, deshalb ist sie wichtig für deren Entwicklung und Funktion